

**5. Satzungsänderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 30.03.2012**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2015 die folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz

Die §§ 13 und 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 30.03.2012 werden wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1 Der § 13 (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,14 Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gemessen mittels geeichtem Wasserzähler) abzüglich der mittels geeigneter Messgeräte, nach dem jeweiligen Stand der Technik nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,78 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. Der § 14 (Beseitigungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den angeschlossenen sowie den nach § 9 Abs. 2 EWS angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) 17,35 EUR / m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 27,10 EUR / m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 43/2014 des Gemeinderates Tabarz vom 15. Dezember 2014 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tabarz, den 12.10.2015




ORTMANN
Bürgermeister